Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung und Wohnen
II E 27
Tel.: 90139 4358

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

V o r l a g e

- zur Kenntnisnahme -
gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin
über die Zweite Verordnung zur Änderung der Betriebs-Verordnung

---

Ich bitte, gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin zur Kenntnis zu nehmen, dass die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen die nachstehende Verordnung erlassen hat:

Zweite Verordnung
zur Änderung der Betriebs-Verordnung

Vom 17. März 2017

Auf Grund des § 86 Absatz 1 der Bauordnung für Berlin vom 29. September 2005 (GVBl. S. 495), die zuletzt durch Gesetz vom 17. Juni 2016 (GVBl. S. 361) geändert worden ist, verordnet die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen:

Artikel 1

Die Betriebs-Verordnung vom 10. Oktober 2007 (GVBl. S. 516), die durch Verordnung vom 18. Juni 2010 (GVBl. S. 349) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu Teil I wird wie folgt gefasst:

„Teil I
Öffentlich zugängliche bauliche Anlagen, die von Menschen im Rollstuhl genutzt werden

§1 Öffentlich zugängliche bauliche Anlagen, die von Menschen im Rollstuhl genutzt werden“

b) Die Angabe zu § 36 wird wie folgt gefasst:

„§ 36 Brandschutzordnung, Räumungskonzept, Feuerwehrpläne“

2. Die Überschrift zu Teil I wird wie folgt gefasst:

„Teil I
Öffentlich zugängliche bauliche Anlagen, die von Menschen im Rollstuhl genutzt werden“

3. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§1
Öffentlich zugängliche bauliche Anlagen, die von Menschen im Rollstuhl genutzt werden

(1) Für jede öffentlich zugängliche bauliche Anlage oder deren Teilbereiche, für die Rettungswege für Rollstuhlnutzerinnen oder Rollstuhlnutzer zur Rettung mittels geregelter fremder Hilfe bestimmt werden, muss durch die Betreiberin oder den Betreiber im Einvernehmen mit der Berliner Feuerwehr eine Brandschutzordnung aufgestellt und durch Aushang an zentraler Stelle bekannt gemacht werden. In der Brandschutzordnung sind die zur Rettung von Rollstuhlnutzerinnen oder Rollstuhlnutzern erforderlichen Maßnahmen unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten festzulegen. Dazu gehören insbesondere Regelungen über

1. die Mitnahme von Rollstuhlnutzerinnen oder Rollstuhlnutzern aus dem Gefahrenbereich (z. B. Öffnen oder Schließen von Türen, die für Rollstuhlnutzerinnen oder Rollstuhlnutzer ohne fremde Hilfe schwer zu benutzen sind, Benutzung von technischen Rettungshilfen für den Treppentransport von Rollstuhlnutzerinnen oder Rollstuhlnutzern und Hinzuziehung weiterer Hilfspersonen),

2. das Verhalten im Brandfall,

3. die Brandmeldung,

4. das Verbot, Rollstühle in Rettungswegen abzustellen.

(2) Die Betriebsangehörigen der für Rollstuhlnutzerinnen oder Rollstuhlnutzer zugänglichen baulichen Anlagen oder deren Teilbereiche sind bei Beginn des Beschäftigungsverhältnisses und danach mindestens einmal jährlich über die Brandschutzordnung, insbesondere über das Verhalten im Gefahrenfall, die Hilfeleistung für Rollstuhlnutzerinnen oder Rollstuhlnutzer und die Art und Weise der Hinzuziehung weiterer Hilfspersonen zu belehren. Die Belehrung ist zu dokumentieren, die Dokumentation fünf Jahre aufzuheben und auf Verlangen der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

(3) Betriebliche Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 genügen, wenn öffentlich zugängliche bauliche Anlagen abweichend von der genehmigten Nutzung im Einzelfall von Besuchergruppen mit überdurchschnittlichem Anteil von Rollstuhlnutzerinnen oder Rollstuhlnutzern aufgesucht werden. Diese betrieblichen Maßnahmen genügen nicht, wenn in der baulichen Anlage oder Teilen davon eine überdurchschnittliche Nutzung durch Rollstuhlnutzerinnen oder Rollstuhlnutzer, auf den Bevölkerungsanteil bezogen, anzunehmen ist. In diesem Fall sind zusätzliche bauliche Maßnahmen ergänzend zu § 33 der Bauordnung für Berlin für die Selbstrettung erforderlich.“

4. § 2 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Durch Prüfsachverständige für die Prüfung technischer Anlagen müssen auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit einschließlich des bestimmungsgemäßen Zusammenwirkens von Anlagen (Wirk-Prinzip-Prüfung) geprüft werden:
1. Lüftungsanlagen, ausgenommen solche, die einzelne Räume im selben Geschoss unmittelbar ins Freie be- oder entlüften,
2. CO-Warnanlagen,
3. Rauchabzugsanlagen,
4. Druckbelüftungsanlagen,
5. Feuerlöschanlagen, ausgenommen nichtselbständige Feuerlöschanlagen mit trockenen

Steigleitungen ohne Druckerhöhungsanlagen,
6. Brandmelde- und Alarmierungsanlagen,
7. Sicherheitsstromversorgungen.

Abweichend von Satz 1 können die Prüfungen in baulichen Anlagen gewerblicher Betriebe mit einer nach dem Feuerwehrgesetz staatlich anerkannten Werkfeuerwehr unter Verantwortung ihres hauptberuflichen Leiters durchgeführt werden. Die Befugnis erstreckt sich nicht auf die baulichen Anlagen anderer Betriebe."

5. § 2 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Bauherrin oder der Bauherr hat die Berichte der Prüfsachverständigen für die Prüfung technischer Anlagen gemäß § 22 der Bautechnischen Prüfungsverordnung vor Aufnahme der Nutzung und nach wesentlichen Änderungen der Prüfingenieurin oder dem Prüfingenieur für Brandschutz zu übergeben. Die Betreiberin oder der Betreiber hat die Berichte über wiederkehrende Prüfungen mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen."

6. § 4 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Vorschriften der Abschnitte 1 und 3, des § 5 Absatz 2, des § 10 Absatz 1, der §§ 19, 20 und 24, des Anhangs 1 Nummer 4, sowie des Anhangs 2 der Betriebssicherheitsverordnung vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 15. November 2016 (BGBl. I S. 2549) geändert worden ist, sowie des § 35 des Produktsicherheitsgesetzes vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178, 2179; 2012 I S. 131), das durch Artikel 435 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, finden auf überwachungsbedürftige Anlagen im Sinne des § 2 Absatz 13 der Betriebssicherheitsverordnung, die weder gewerblichen noch wirtschaftlichen Zwecken dienen und durch die keine Beschäftigten gefährdet werden, entsprechende Anwendung."

7. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Brandsicherheitsschau ist von der Bauaufsichtsbehörde durchzuführen, wenn konkrete Anhaltspunkte für gefährliche Zustände vorliegen. Die Brandsicherheitsschau ist regelmäßig, mindestens jedoch in Abständen von höchstens fünf Jahren, durchzuführen in

- Verkaufsstätten nach § 8 Absatz 1,
- Versammlungsstätten nach § 23 Absatz 1,
- Krankenhäusern,
- Wohnheimen sowie sonstigen Einrichtungen zur Unterbringung von Personen,
- Nutzungseinheiten zum Zwecke der Pflege oder Betreuung von Personen gemäß § 2 Absatz 4 Nummer 9 der Bauordnung für Berlin,
- Tageseinrichtungen für Kinder, Menschen mit Behinderung und alte Menschen,
- Schulen, Hochschulen und ähnlichen Einrichtungen,
- Beherbergungsstätten mit mehr als 60 Betten."

b) In Absatz 4 Nummer 1 und 2 wird jeweils das Wort „Abs." durch das Wort „Absatz" ersetzt.

8. § 15 Absatz 2 bis Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(2) In jedem Beherbergungsraum sind an dessen Ausgang ein Rettungswegeplan und Hinweise zum Verhalten bei einem Brand anzubringen. Die Hinweise müssen auch in den Fremdsprachen, die die ausländischen Gäste der Beherbergungsstätte gewöhnlich verstehen, verfasst sein. Blinde und stark sehbehinderte sowie hörbehinderte Gäste sind durch die Betriebsangehörigen oder durch geeignete taktile, akustische oder optische Hinweise über die Rettungswege zu informieren.

(3) Für Beherbergungsstätten mit mehr als 60 Gastbetten sind im Einvernehmen mit der Berliner Feuerwehr
1. eine Brandschutzordnung zu erstellen und
2. Feuerwehrpläne anzufertigen; die Feuerwehrpläne sind der Berliner Feuerwehr zur Verfügung zu stellen.

(4) Die Betriebsangehörigen sind bei Beginn des Arbeitsverhältnisses und danach mindestens einmal jährlich zu unterweisen in
1. die Bedienung der Alarmierungseinrichtungen und der Brandmelder und
2. die Brandschutzordnung und das Verhalten bei einem Brand sowie über die Rettung von Menschen mit Behinderung, insbesondere Rollstuhlnutzerinnen oder Rollstuhlnutzern.“

9. § 16 wird wie folgt gefasst:

„§ 16
Barrierefreie Räume

Mindestens zehn Prozent der Beherbergungsräume müssen barrierefrei nutzbar sein.“

10. In § 21 Absatz 2 werden die Wörter „schwer Gehbehinderte und Behinderte im Rollstuhl“ durch die Wörter „Menschen mit schwerer Gehbehinderung und Rollstuhlnutzerinnen und Rollstuhlnutzer“ ersetzt.

11. § 23 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Vorschriften dieses Abschnitts finden nur Anwendung auf Versammlungsstätten

a) mit Versammlungsräumen, die einzeln mehr als 200 Besucher fassen; sie gelten auch für Versammlungsstätten mit mehreren Versammlungsräumen, die insgesamt mehr als 200 Besucher fassen, wenn diese Versammlungsräume gemeinsame Rettungswege haben,

b) im Freien mit Szenenflächen und Tribünen, die keine fliegenden Bauten sind und insgesamt mehr als 1 000 Besucher fassen,

c) die als Sportstadien und Freisportanlagen mit Tribünen, die keine fliegenden Bauten sind, genutzt werden, und mehr als 5 000 Besucher fassen.

Die Vorschriften dieses Abschnittes gelten nicht für Räume, die dem Gottesdienst gewidmet sind.“

12. In § 26 Absatz 2 wird das Wort „genehmigte“ gestrichen.

13. In § 33 Satz 1 Nummer 1 werden die Wörter „in den Fachrichtungen Bühne/Studio, Beleuchtung oder Halle“ gestrichen.

14. § 34 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Bei Generalproben, Veranstaltungen, Sendungen oder Aufzeichnungen von Veranstaltungen auf Großbühnen oder Szenenflächen mit mehr als 200 m² Grundfläche oder in Mehrzweckhallen mit mehr als 5 000 Besucherplätzen müssen mindestens eine oder ein für die bühnen- oder studiotechnischen Einrichtungen Verantwortliche oder Verantwortlicher sowie eine oder ein für die beleuchtungstechnischen Einrichtungen Verantwortliche oder Verantwortlicher für Veranstaltungstechnik anwesend sein.“

15. § 36 wird wie folgt gefasst:

„§ 36
Brandschutzordnung, Räumungskonzept, Feuerwehrpläne

(1) Die Betreiberin oder der Betreiber oder eine von ihr oder ihm beauftragte Person hat im Einvernehmen mit der Berliner Feuerwehr eine Brandschutzordnung und gegebenenfalls ein Räumungskonzept aufzustellen. Darin sind

1. die Erforderlichkeit und die Aufgaben einer oder eines Brandschutzbeauftragten und der Kräfte für den Brandschutz sowie

2. die Maßnahmen, die im Gefahrenfall für eine schnelle und geordnete Räumung der gesamten Versammlungsstätte oder einzelner Bereiche unter besonderer Berücksichtigung von Menschen mit Behinderung erforderlich sind,

festzulegen. Die Maßnahmen nach Satz 2 Nummer 2 sind bei Versammlungsstätten, die für mehr als 1 000 Besucher bestimmt sind, gesondert in einem Räumungskonzept darzustellen, sofern diese Maßnahmen nicht bereits Bestandteil des Sicherheitskonzepts nach § 37 sind.

(2) Das Betriebspersonal ist bei Beginn des Arbeitsverhältnisses und danach mindestens einmal jährlich zu unterweisen über

1. die Lage und die Bedienung der Feuerlöscheinrichtungen und -anlagen, Rauchabzugsanlagen, Brandmelde- und Alarmierungsanlagen und der Brandmelder- und Alarmzentrale,

2. die Brandschutzordnung, insbesondere über das Verhalten bei einem Brand oder bei einer sonstigen Gefahrenlage, gegebenenfalls in Verbindung mit dem Räumungskonzept, und

3. die Betriebsvorschriften.

Der Berliner Feuerwehr ist Gelegenheit zu geben, an der Unterweisung teilzunehmen. Über die Unterweisung ist eine Niederschrift zu fertigen, die der Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen ist.

(3) Im Einvernehmen mit der Berliner Feuerwehr sind Feuerwehrpläne anzufertigen und ihr zur Verfügung zu stellen.“

16. § 50 wird wie folgt gefasst :

§ 50
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 85 Absatz 1 Satz 1 Nummer 12 der Bauordnung für Berlin handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Absatz 2 die vorgeschriebene Prüfung nicht oder nicht rechtzeitig durchführen lässt,
2. entgegen § 2 Absatz 4 einen Bericht nicht übergibt, nicht vollständig aufbewahrt oder nicht vollständig vorlegt,
3. entgegen § 3 Absatz 1 raumlufttechnische Anlagen nicht fachgerecht wartet oder warten lässt,
4. entgegen § 6 Absatz 1 Satz 1 als Betreiberin oder Betreiber oder als eine von ihr oder ihm beauftragte Person an der Brandsicherheitsschau nicht teilnimmt,
5. entgegen § 6 Absatz 2 eine zur Durchführung der Betriebsüberwachung erforderliche Unterlage nicht bereithält,
6. entgegen § 7 einem mit der Durchführung der Brandsicherheitsschau und der Betriebsüberwachung Beauftragten den Zutritt zu einem Grundstück oder einer baulichen Anlage verweigert,
7. als Betreiberin oder Betreiber oder als deren oder dessen Vertreterin oder Vertreter entgegen § 9 Absatz 1 während der Betriebszeit nicht ständig anwesend ist,
8. als Betreiberin oder Betreiber entgegen § 9 Absatz 2 keine Brandschutzbeauftragte oder keinen Brandschutzbeauftragten oder die Selbsthilfekräfte für den Brandschutz nicht oder nicht in der erforderlichen Anzahl bestellt,
9. als Betreiberin oder Betreiber entgegen § 9 Absatz 5 nicht sicherstellt, dass Selbsthilfekräfte für den Brandschutz in der erforderlichen Anzahl während der Betriebszeit anwesend sind,
10. einen Rettungsweg entgegen § 11 Absatz 1, § 15 Absatz 1 Satz 1, § 19 Absatz 1 Satz 1, § 25 Absatz 1, § 41 Absatz 1 oder § 46 nicht freihält,
11. eine Tür im Zuge eines Rettungsweges entgegen § 11 Absatz 3, § 15 Absatz 1 Satz 2, § 19 Absatz 1 Satz 2 , § 25 Absatz 2 oder § 41 Absatz 1 abschließt,
12. in einer Ladenstraße, in einem Treppenraum einer notwendigen Treppe, in einer Treppenraumerweiterung oder in einem notwendigen Flur entgegen § 11 Absatz 2 eine Dekoration anbringt oder Gegenstände abstellt,
13. einen Rettungsweg auf einem Grundstück oder einer Fläche für die Feuerwehr entgegen § 11 Absatz 4 Satz 1, § 15 Absatz 1 Satz 3, § 19 Absatz 1 Satz 3, § 25 Absatz 3 Satz 1, § 41 Absatz 1 oder § 46 nicht freihält,
14. als Betreiberin oder Betreiber entgegen § 15 Absatz 2 nicht in jedem Beherbergungsraum den Rettungswegeplan und die Hinweise zum Verhalten bei einem Brand anbringt,
15. als Betreiberin oder Betreiber entgegen § 26 Absatz 2 die Zahl der genehmigten Besucherplätze überschreitet oder die genehmigte Anordnung der Besucherplätze ändert,
16. entgegen § 28 Absatz 1 Ausstattungen, Requisiten und Ausschmückungen auf der Bühne aufbewahrt,
17. entgegen § 28 Absatz 4 einen pyrotechnischen Gegenstand, eine brennbare Flüssigkeit oder anderes brennbares Material außerhalb der dafür vorgesehenen Lagerräume aufbewahrt,
18. entgegen § 29 Absatz 1 und 2 raucht oder offenes Feuer, eine brennbare Flüssigkeit oder ein brennbares Gas, einen explosionsgefährlichen Stoff oder einen pyrotechnischen Gegenstand verwendet,
19. entgegen § 30 Absatz 4 die Sicherheitsbeleuchtung nicht in Betrieb nimmt,
20. eine Laseranlage unter Zuwiderhandlung gegen § 31 betreibt,

21. als Betreiberin oder Betreiber, Veranstalterin oder Veranstalter oder beauftragte Veranstaltungsleiterin oder beauftragter Veranstaltungsleiter entgegen § 32 Absatz 2 während des Betriebes nicht ständig anwesend ist,
22. als Betreiberin oder Betreiber, Veranstalterin oder Veranstalter oder beauftragte Veranstaltungsleiterin oder beauftragter Veranstaltungsleiter entgegen § 32 Absatz 4 den Betrieb der Versammlungsstätte nicht einstellt,
23. als Betreiberin oder Betreiber, Veranstalterin oder Veranstalter oder beauftragte Veranstaltungsleiterin oder beauftragter Veranstaltungsleiter den Betrieb einer Bühne oder Szenenfläche unter Zuwiderhandlung gegen § 34 Absatz 1 bis 5 zulässt,
24. als Verantwortliche oder Verantwortlicher oder Fachkraft für Veranstaltungstechnik, als erfahrene Bühnenhandwerkerin oder erfahrener Bühnenhandwerker oder Beleuchterin oder Beleuchter oder als Aufsicht führende Person entgegen § 34 Absatz 2 bis 5 die Versammlungsstätte verlässt,
25. als Betreiberin oder Betreiber entgegen § 35 Absatz 1 nicht für die Durchführung der Brandsicherheitswache sorgt oder entgegen § 35 Absatz 3 die Veranstaltung nicht anzeigt,
26. als Betreiberin oder Betreiber oder Veranstalterin oder Veranstalter eine nach § 36 Absatz 2 vorgeschriebene Unterweisung unterlässt,
27. als Betreiberin oder Betreiber oder Veranstalterin oder Veranstalter entgegen § 37 Absatz 1 bis 3 keinen Sanitätsdienst oder keinen Ordnungsdienst einrichtet oder keine Ordnungsdienstleiterin oder keinen Ordnungsdienstleiter bestellt oder ein Sicherheitskonzept nicht aufstellt oder abstimmt,
28. als Ordnungsdienstleiterin oder Ordnungsdienstleiter oder Ordnungsdienstkraft die zur Wahrnehmung ihrer oder seiner Verantwortung nach § 37 Absatz 4 erforderlichen Maßnahmen nicht ergreift.
29. entgegen § 42 Absatz 1 keine Brandschutzordnung oder Feuerwehrpläne erstellt oder die Feuerwehrpläne nicht der Berliner Feuerwehr zur Verfügung stellt,
30. entgegen § 42 Absatz 2 den Rettungswegeplan nicht anbringt,
31. entgegen § 43 Satz 1 als Betreiberin oder Betreiber keine Brandschutzbeauftragte oder keinen Brandschutzbeauftragten bestellt oder entgegen § 43 Satz 5 die Brandschutzbeauftragte oder den Brandschutzbeauftragten nicht der Berliner Feuerwehr benennt,
32. entgegen § 43 Satz 2 als Brandschutzbeauftragte oder Brandschutzbeauftragter festgestellte Mängel nicht der Betreiberin oder dem Betreiber meldet,
33. entgegen § 43 Satz 3 als Betreiberin oder Betreiber festgestellte Mängel nicht unverzüglich beseitigt,
34. entgegen § 47 Absatz 1 keine Feuerwehrpläne erstellt oder die Feuerwehrpläne nicht der Berliner Feuerwehr zur Verfügung stellt,
35. entgegen § 47 Absatz 2 keine Brandschutzordnung erstellt,
36. entgegen § 48 Absatz 1 als Betreiberin oder Betreiber keine Brandschutzbeauftragte oder keinen Brandschutzbeauftragten bestellt oder die Brandschutzbeauftragte oder den Brandschutzbeauftragten nicht der Berliner Feuerwehr benennt,
37. entgegen § 48 Absatz 1 Satz 3 als Betreiberin oder Betreiber festgestellte Mängel nicht unverzüglich beseitigt,
38. entgegen § 48 Absatz 2 als Betreiberin oder Betreiber die Betriebsangehörigen nicht belehrt.“

Artikel 2

Die Verordnung über die Übertragung von bauaufsichtlichen Aufgaben für Fliegende Bauten vom 12. Februar 2010 (GVBl. S. 76) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 Satz 5 wird wie folgt gefasst:

   „Die Anerkennung gilt bis zum 1. Februar 2021; sie kann auf Antrag jeweils um höchstens fünf Jahre verlängert werden."

2. § 4 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

   „(2) Die Gebühr für die Prüfung der Stand- und Betriebssicherheit wird nach dem Zeitaufwand bestimmt. Die Höhe der Gebühr beträgt 97 Euro für jede Arbeitsstunde; angefangene Arbeitsstunden werden zeitanteilig verrechnet. Fahrzeiten sind einzurechnen. Die Berechnung der Zeitgebühr ist zu dokumentieren."

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

A. Begründung:

a) Allgemeines

Die Betriebs-Verordnung richtet sich einerseits an Betreiberinnen und Betreiber bestimmter baulicher Anlagen und andererseits an die Bauaufsichtsbehörden, um einen sicheren Betrieb dieser baulichen Anlagen zu gewährleisten.

Mit der Überarbeitung der Betriebsverordnung werden die letzten Änderungen der von den Gremien der Bauministerkonferenz beschlossenen Musterverordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (Muster-Versammlungsstättenverordnung - MVStättV) und der Muster-Verordnung über Prüfungen von technischen Anlagen nach Bauordnungsrecht – (Muster-Prüfverordnung) übernommen.

b) Einzelbegründung

<u>Zu Artikel I</u>

Zu den Nrn. 1, 3, 9 und Nr. 11:

Bei diesen Änderungen wurden die Begriffe korrigiert und der Text den Formulierungen der Norm DIN 18040-1:2010-10 angepasst.

Zu den Nrn. 2, 6, 7 und Nr. 13:

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Nr. 4:
Für die Absätze 1 bis 3 gilt die bereits oben ausgeführte Begründung.
Absatz 3 wurde weiterhin bezüglich der ehemaligen Regelungen des § 51 Absatz 2 Satz 2 und 3 BauO Bln – Fassung vom 29.September 2005, zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 29. Juni 2011- ergänzt. Dieses wurde aufgrund des Dritten Gesetzes zur Änderung der Bauordnung für Berlin vom 17. Juni 2016 notwendig. Siehe Begründung zu § 50 Absatz 2 BauO Bln.

Zu Nr. 5:
Die inhaltlichen Änderungen werden entsprechend der aktuellen Fassung der Muster – Prüfverordnung der Bauministerkonferenz angepasst. Druckbelüftungsanlagen sind nun ausdrücklich in den Katalog der prüfungspflichtigen Anlagen aufgenommen worden.

Zu Nr. 8:
Redaktionelle Anpassung an die Systematik und Formulierungsweise des § 2 Absatz 4 Nummern 9 – 11 BauO Bln.

Zu Nr. 10:
Hier wurde die Formulierungsweise aus dem § 51 Absatz 1 BauO Bln übernommen.

Zu Nr. 12:
Die Regelung unter Buchstabe b) bezüglich Versammlungsstätten im Freien bedarf der Konkretisierung, da die Abgrenzung zwischen „Veranstaltungen im Freien“ und „Versammlungsstätten im Freien“ zu Schwierigkeiten geführt hat. Typische Versammlungsstätten im Freien sind Freilichttheater, Anlagen für den Rennsport oder Reitbahnen sowie Sportstadien – also ortsfeste, auf Dauer angelegte Anlagen mit tribünenartiger Anordnung der Besucherbereiche. Das Vorhandensein von Szenenflächen und Tribünen und deren Verkoppelung mit dem dauerhaften Nutzungszweck der Anlage sind Voraussetzungen, um unter die Regelung zu fallen; temporäre Veranstaltungen wie Musikfestivals auf Freiflächen werden nicht erfasst. Werden bei solchen Veranstaltungen Tribünen (und Bühnen) aufgestellt, handelt es sich insoweit um Fliegende Bauten. Freisportanlagen und Sportstadien sollen bei gleicher Besucherzahl in den Anwendungsbereich fallen. Daher wird Buchstabe c) um Freisportanlagen erweitert.

Zu Nr. 14:
An dem Standard, den Nachweis eines Befähigungszeugnisses zu verlangen, wird aus bauaufsichtlicher Sicht nicht gerührt, da sich die Bestimmung über technische Fachkräfte bewährt hat. Ein Verzicht würde zu einem erheblichen Einbruch der Sicherheitsstandards im Bereich der Theater- und Veranstaltungstechnik führen. Die Regelung ersetzt die bisherige Technische Fachkräfteverordnung (TFaVO).
Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 knüpfte bis zur letzten Änderung im Februar 2010 an die auf Grund des Berufsbildungsgesetzes, der Handwerksordnung und der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss „Geprüfter Meister für Veranstaltungstechnik/ Geprüfte Meisterin für Veranstaltungstechnik" in der Fachrichtung Bühne/Studio, Beleuchtung, Halle vom 26. Januar 1997 (BGBl. I S. 118) anerkannten Abschlüsse der Fachrichtungen Bühne/Studio, Beleuchtung, Halle an. Durch die im Rahmen der letzten Änderung der MVStättV erfolgte Streichung der Fachrichtungen in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 sowie in der Anlage 1 werden alle anerkannten Abschlüsse als Geprüfter Meister für Veranstaltungstechnik im Hinblick auf die Tätigkeit als Verantwortlicher für Veranstaltungstechnik nun auch nach § 33 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 BetrVO gleichgestellt.

Zu Nr. 15:
Absatz 3 regelt generell die Anwesenheitspflicht bei bestimmten Veranstaltungen in größeren Versammlungsstätten mit besonderen Gefährdungssituationen. Die im Februar 2010 geänderte Formulierung stellt auf die in Absatz 1 der Vorschrift genannten Einrichtungen ab und berücksichtigt die technisch bedingt unterschiedlichen Aufgaben bei bühnen- oder studiotechnischen Einrichtungen sowie bei beleuchtungstechnischen Einrichtungen.

Zu Nr. 16:
Absatz 1 wird neu strukturiert, um die besondere Bedeutung des betrieblich/ organisatorischen Brandschutzes und der erforderlichen Maßnahmen für die Räumung von Versammlungsstätten im Gefahrenfall herauszustellen. In der Brandschutzordnung sind dabei die Erforderlichkeit und die Aufgaben eines Brandschutzbeauftragten und der

Kräfte für den Brandschutz darzustellen. Das Räumungskonzept beschreibt die erforderlichen Maßnahmen, die im Gefahrenfall für eine schnelle und geordnete Räumung der gesamten Versammlungsstätte oder einzelner Bereiche unter besonderer Berücksichtigung von Menschen mit Behinderung erforderlich sind.

Versammlungsstätten sind so zu planen, zu errichten und zu betreiben, dass es für die Personenrettung in der Regel nicht der Mitwirkung der Feuerwehr bedarf. Die notwendigen Rettungswege sind baulich sicherzustellen. Somit können sich Personen im Gefahrenfall selbst in Sicherheit bringen. Für Personen, die sich nicht oder nur eingeschränkt selbst retten können (Menschen mit Behinderung, ältere Menschen oder Kinder), muss die Räumung als Teil der Personenrettung im Gefahrenfall Gegenstand geeigneter betrieblicher/organisatorischer Maßnahmen sein. Dies bedeutet, dass das Verbringen der hilfsbedürftigen Personen in sichere Bereiche unverzüglich durch Betriebspersonal eingeleitet werden muss. Die Berliner Feuerwehr soll davon ausgehen können, dass bei ihrem Eintreffen die Räumung bereits durchgeführt ist. Die Rettung von Menschen mit Behinderung, insbesondere von Rollstuhlnutzerinnen und Rollstuhlnutzern, bedarf einer ergänzenden Rettungswegbetrachtung. Geeignete Rettungswegnachweise beinhalten für diese Personen in der Regel Ausgänge über Rampen, Evakuierungsabschnitte, Rettungsmaßnahmen über Treppen durch Betriebsangehörige mit dafür geeigneten Hilfsmitteln. Evakuierungsaufzüge dürfen nur Berücksichtigung finden, wenn die für ihren Betrieb erforderlichen organisatorischen und baulichen Anforderungen erfüllt sind.

Nach dem neuem Satz 3 sind bei größeren Versammlungsstätten die allgemeinen Regelungen der Brandschutzordnung für die Personenrettung in einem objektbezogenen Räumungskonzept gesondert darzustellen. Das Räumungskonzept ist, ausgehend von den jeweiligen möglichen Schadenszenarien – insbesondere eines Brandes –, über die notwendige interne Alarmierungsorganisation bis hin zu den einzelnen Räumungsschritten und den Aufgaben der einzusetzenden Räumungshelfer zu entwickeln. Es enthält in der Regel Maßnahmen der Besucherlenkung, der abschnittsweisen Räumung, der Räumungsorganisation und der Räumung ins Freie. Hierfür kann bei komplexen Versammlungsstätten eine Evakuierungssimulation notwendig werden.

In Absatz 2 erfolgt eine redaktionelle Anpassung, indem der unterschiedlich definierte Begriff „Panik“ nun entfällt und auf die gegebenenfalls notwendige Unterweisung in die Inhalte des Räumungskonzeptes hingewiesen wird.

Zu Nr. 17
Nummer 27: Ein fehlendes oder auch ein nicht vollständig mit den für Sicherheit und Ordnung zuständigen Behörden abgestimmtes Sicherheitskonzept wird in die Auflistung des § 50 als Ordnungswidrigkeit aufgenommen. Ein nicht rechtzeitig eingereichtes Sicherheitskonzept führt in der Regel nicht zu dem notwendigen Einvernehmen und somit zur Versagung der Veranstaltung.
Die Nichtbefolgung der Betriebsvorschriften ist eine bußgeldbelegte Ordnungswidrigkeit.

Ansonsten wurden redaktionelle Änderungen durchgeführt.

<u>Zu Artikel II</u>

Zu Nr. 18
Redaktionelle Änderung, die Anerkennung wurde bereits bis zum Jahr 2021 verlängert.

Zu Nr. 19
Die Vergütung nach Zeitaufwand in § 4 Absatz 2 Satz 2 wird entsprechend § 29 Absatz5 Bautechnische Prüfungsverordnung (BauPrüfV) vom 12. Februar 2010 (GVBl. S. 62), zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung vom 20. Oktober 2014 (GVBl. S. 383) für jede Arbeitsstunde auf 97 EUR erhöht. Der Stundensatz orientiert sich gemäß Muster-Verordnung über die Prüfingenieure und Prüfsachverständigen nach § 85 Absatz 2 MBO (M-PPVO) am Monatsgrundgehalt eines Landesbeamten in der Endstufe Besoldungsstufe A 15 (1,54 Prozent zzgl. Umsatzsteuer). Mit der Erhöhung erfolgt auch eine Annäherung an die Stundensätze anderer Bundesländer.

Zu Artikel III

Regelt das Inkrafttreten.

B. Rechtsgrundlage

§ 86 Absatz 1 der Bauordnung für Berlin vom 29. September 2005 (GVBl. S. 495), zuletzt geändert durch das dritte Gesetz zur Änderung der Bauordnung für Berlin vom 17. Juni 2016 (GVBL. S. 361)

C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und / oder Wirtschaftsunternehmen

keine

D. Gesamtkosten

keine

E Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

keine

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

keine

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

keine

Berlin, den 17. März 2017

Lompscher
.....
Senatorin für Stadtentwicklung und Wohnen

Anlage zur Vorlage
an das Abgeordnetenhaus

I. Gegenüberstellung der Verordnungstexte

Bisheriges Recht	Text der neuen Verordnung
Verordnung über den Betrieb von baulichen Anlagen (Betriebs-Verordnung - BetrVO) vom 10. Oktober 2007 (GVBl. S. 516) geändert durch Verordnung vom 18. Juni 2010 (GVBl. S. 349)	**Verordnung über den Betrieb von baulichen Anlagen (Betriebs-Verordnung - BetrVO)** vom 10. Oktober 2007 (GVBl. S. 516) zuletzt geändert durch Verordnung vom. 2016 (GVBl. S. **)**
Inhaltsverzeichnis	**Inhaltsverzeichnis**
Teil I Öffentlich zugängliche bauliche Anlagen, die von Behinderten im Rollstuhl genutzt werden	Teil I Öffentlich zugängliche bauliche Anlagen, die von Menschen im Rollstuhl im Rollstuhl genutzt werden
§ 1 Öffentlich zugängliche bauliche Anlagen, die von Behinderten im Rollstuhl genutzt werden	§ 1 Öffentlich zugängliche bauliche Anlagen, die von Menschen im Rollstuhl im Rollstuhl genutzt werden
Teil II Technische Anlagen und Einrichtungen, raumlufttechnische Anlagen, private überwachungsbedürftige Anlagen	Teil II Technische Anlagen und Einrichtungen, raumlufttechnische Anlagen, private überwachungsbedürftige Anlagen
§ 2 Technische Anlagen und Einrichtungen § 3 Raumlufttechnische Anlagen § 4 Private überwachungsbedürftige Anlagen	§ 2 Technische Anlagen und Einrichtungen § 3 Raumlufttechnische Anlagen § 4 Private überwachungsbedürftige Anlagen
Teil III Brandsicherheitsschau und Betriebsüberwachung	Teil III Brandsicherheitsschau und Betriebsüberwachung
§ 5 Allgemeines § 6 Durchführung der Brandsicherheitsschau und der Betriebsüberwachung § 7 Zutrittsrecht	§ 5 Allgemeines § 6 Durchführung der Brandsicherheitsschau und der Betriebsüberwachung § 7 Zutrittsrecht

Teil IV
Gebäudebezogene Betriebsvorschriften

Abschnitt 1: Verkaufsstätten

§ 8 Anwendungsbereich, Begriffe
§ 9 Verantwortliche Personen
§ 10 Brandschutzordnung
§ 11 Freihalten der Rettungswege
§ 12 Rauchverbot, offenes Feuer
§ 13 Anwendung der Vorschriften auf bestehende Verkaufsstätten

Abschnitt 2: Beherbergungsstätten

§ 14 Anwendungsbereich, Begriffe
§ 15 Freihalten der Rettungswege, Brandschutzordnung, verantwortliche Personen
§ 16 Barrierefreie Räume
§ 17 Anwendung der Vorschriften auf bestehende Beherbergungsstätten

Abschnitt 3: Garagen

§ 18 Anwendungsbereich, Begriffe
§ 19 Freihalten der Rettungswege, Aufbewahrung brennbarer Stoffe
§ 20 Lüftungsanlage, CO-Warnanlage, Beleuchtung
§ 21 Besondere Stellplätze für Kraftfahrzeuge
§ 22 Anwendung der Vorschriften auf bestehende Garagen

Abschnitt 4: Versammlungsstätten

§ 23 Anwendungsbereich, Begriffe
§ 24 Anzahl der Besucher
§ 25 Rettungswege, Flächen für die Feuerwehr
§ 26 Besucherplätze nach dem Bestuhlungs- und Rettungswegeplan
§ 27 Brandverhütung
§ 28 Aufbewahrung von brennbarem Material
§ 29 Rauchen, Verwendung von offenem Feuer und pyrotechnischen Gegenständen
§ 30 Bedienung und Wartung der technischen Einrichtungen

Teil IV
Gebäudebezogene Betriebsvorschriften

Abschnitt 1: Verkaufsstätten

§ 8 Anwendungsbereich, Begriffe
§ 9 Verantwortliche Personen
§ 10 Brandschutzordnung
§ 11 Freihalten der Rettungswege
§ 12 Rauchverbot, offenes Feuer
§ 13 Anwendung der Vorschriften auf bestehende Verkaufsstätten

Abschnitt 2: Beherbergungsstätten

§ 14 Anwendungsbereich, Begriffe
§ 15 Freihalten der Rettungswege, Brandschutzordnung, verantwortliche Personen
§ 16 Barrierefreie Räume
§ 17 Anwendung der Vorschriften auf bestehende Beherbergungsstätten

Abschnitt 3: Garagen

§ 18 Anwendungsbereich, Begriffe
§ 19 Freihalten der Rettungswege, Aufbewahrung brennbarer Stoffe
§ 20 Lüftungsanlage, CO-Warnanlage, Beleuchtung
§ 21 Besondere Stellplätze für Kraftfahrzeuge
§ 22 Anwendung der Vorschriften auf bestehende Garagen

Abschnitt 4: Versammlungsstätten

§ 23 Anwendungsbereich, Begriffe
§ 24 Anzahl der Besucher
§ 25 Rettungswege, Flächen für die Feuerwehr
§ 26 Besucherplätze nach dem Bestuhlungs- und Rettungswegeplan
§ 27 Brandverhütung
§ 28 Aufbewahrung von brennbarem Material
§ 29 Rauchen, Verwendung von offenem Feuer und pyrotechnischen Gegenständen
§ 30 Bedienung und Wartung der technischen Einrichtungen

§ 31 Laseranlagen
§ 32 Pflichten von Betreibern, Veranstaltern und Beauftragten
§ 33 Verantwortliche für Veranstaltungstechnik
§ 34 Aufgaben und Pflichten der Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik, technische Probe
§ 35 Brandsicherheitswache, Anzeigepflicht
§ 36 Brandschutzordnung, Feuerwehrpläne
§ 37 Sicherheitskonzept, Sanitäts- und Ordnungsdienst
§ 38 Gastspielprüfbuch
§ 39 Anwendung der Vorschriften auf bestehende Versammlungsstätten

Abschnitt 5: Hochhäuser

§ 40 Anwendungsbereich, Begriffe
§ 41 Freihalten der Rettungswege
§ 42 Brandschutzordnung, Feuerwehrpläne
§ 43 Verantwortliche Personen, Pflichten der Betreiber
§ 44 Anwendung der Vorschriften auf bestehende Hochhäuser

Abschnitt 6: Industriebauten
§ 45 Anwendungsbereich, Begriffe
§ 46 Freihalten der Rettungswege
§ 47 Feuerwehrpläne, Brandschutzordnung
§ 48 Verantwortliche Personen, Pflichten der Betreiber
§ 49 Anwendung der Vorschriften auf bestehende Industriebauten

Teil V

Ordnungswidrigkeiten, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 50 Ordnungswidrigkeiten
§ 51 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlage 1 Muster Befähigungszeugnis
Anlage 2 Muster Gastspielprüfbuch

Auf Grund des § 84 Absatz 1 der Bauordnung für Berlin vom 29. September 2005 (GVBl. S. 495), die zuletzt durch Gesetz vom 18. November 2009 (GVBl. S. 674) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 31 Laseranlagen
§ 32 Pflichten von Betreibern, Veranstaltern und Beauftragten
§ 33 Verantwortliche für Veranstaltungstechnik
§ 34 Aufgaben und Pflichten der Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik, technische Probe
§ 35 Brandsicherheitswache, Anzeigepflicht
§ 36 Brandschutzordnung, Räumungskonzept, Feuerwehrpläne
§ 37 Sicherheitskonzept, Sanitäts- und Ordnungsdienst
§ 38 Gastspielprüfbuch
§ 39 Anwendung der Vorschriften auf bestehende Versammlungsstätten

Abschnitt 5: Hochhäuser

§ 40 Anwendungsbereich, Begriffe
§ 41 Freihalten der Rettungswege
§ 42 Brandschutzordnung, Feuerwehrpläne
§ 43 Verantwortliche Personen, Pflichten der Betreiber
§ 44 Anwendung der Vorschriften auf bestehende Hochhäuser

Abschnitt 6: Industriebauten
§ 45 Anwendungsbereich, Begriffe
§ 46 Freihalten der Rettungswege
§ 47 Feuerwehrpläne, Brandschutzordnung
§ 48 Verantwortliche Personen, Pflichten der Betreiber
§ 49 Anwendung der Vorschriften auf bestehende Industriebauten

Teil V

Ordnungswidrigkeiten, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 50 Ordnungswidrigkeiten
§ 51 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlage 1 Muster Befähigungszeugnis
Anlage 2 Muster Gastspielprüfbuch

Auf Grund des § 86 Absatz 1 der Bauordnung für Berlin vom 29. September 2005 (GVBl. S. 495), zuletzt geändert durch das dritte Gesetz zur Änderung der Bauordnung für Berlin vom 17. Juni 2016 (GVBL. S. 361) wird verordnet:

Teil I
Öffentlich zugängliche bauliche Anlagen, die von Behinderten im Rollstuhl genutzt werden

§ 1

Öffentlich zugängliche bauliche Anlagen, die von Behinderten im Rollstuhl genutzt werden

(1) 1Für jede öffentlich zugängliche bauliche Anlage oder deren Teilbereiche, für die Rettungswege für Behinderte im Rollstuhl zur Rettung mittels geregelter fremder Hilfe bestimmt werden, muss durch die Betreiberin oder den Betreiber im Einvernehmen mit der Berliner Feuerwehr eine Brandschutzordnung aufgestellt und durch Aushang an zentraler Stelle bekannt gemacht werden. 2In der Brandschutzordnung sind die zur Rettung von Behinderten im Rollstuhl erforderlichen Maßnahmen unter Beachtung der örtli-chen Gegebenheiten festzulegen. 3Dazu gehören insbesondere Regelungen über

1. die Mitnahme von Behinderten im Rollstuhl aus dem Gefahrenbereich (z. B. Öffnen oder Schließen von Türen, die für Behinderte im Rollstuhl ohne fremde Hilfe schwer zu benutzen sind, Benutzung von technischen Rettungshilfen für den Treppentransport von Behinderten im Rollstuhl und Hinzuzie-hung weiterer Hilfspersonen),
2. das Verhalten im Brandfall,
3. die Brandmeldung,
4. das Verbot, Rollstühle in Rettungswegen abzustellen.

(2) 1Die Betriebsangehörigen der für Behinderte im Rollstuhl zugänglichen baulichen Anlagen oder deren Teilbereiche sind bei Beginn des Beschäftigungsverhältnisses und danach mindestens einmal jährlich über die Brandschutzordnung, insbesondere über das Verhalten im Gefahrenfall, die Hilfeleistung für Behinderte im Rollstuhl und die Art und Weise der Hinzuziehung weiterer Hilfspersonen, zu belehren. 2Die Belehrung ist zu dokumentieren, die

Teil I
Öffentlich zugängliche bauliche Anlagen, die von Menschen im Rollstuhl genutzt werden

§1

Öffentlich zugängliche bauliche Anlagen, die von Menschen im Rollstuhl genutzt werden

(1) [1]Für jede öffentlich zugängliche bauliche Anlage oder deren Teilbereiche, für die Rettungswege für Rollstuhlnutzerinnen oder Rollstuhlnutzer zur Rettung mittels geregelter fremder Hilfe bestimmt werden, muss durch die Betreiberin oder den Betreiber im Einvernehmen mit der Berliner Feuerwehr eine Brandschutzordnung aufgestellt und durch Aushang an zentraler Stelle bekannt gemacht werden. [2]In der Brandschutzordnung sind die zur Rettung von Rollstuhlnutzerinnen oder Rollstuhlnutzer erforderlichen Maßnahmen unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten festzulegen. [3]Dazu gehören insbesondere Regelungen über

1. die Mitnahme von Rollstuhlnutzerinnen oder Rollstuhlnutzer aus dem Gefahrenbereich
   (z. B. Öffnen oder Schließen von Türen, die für Rollstuhlnutzerinnen oder Rollstuhlnutzer ohne fremde Hilfe schwer zu benutzen sind, Benutzung von technischen Rettungshilfen für den Treppentransport von Rollstuhlnutzerinnen oder Rollstuhlnutzern und Hinzuziehung weiterer Hilfspersonen),
2. das Verhalten im Brandfall,
3. die Brandmeldung,
4. das Verbot, Rollstühle in Rettungswegen abzustellen.

(2) [1]Die Betriebsangehörigen der für Rollstuhlnutzerinnen oder Rollstuhlnutzer zugänglichen baulichen Anlagen oder deren Teilbereiche sind bei Beginn des Beschäftigungsverhältnisses und danach mindestens einmal jährlich über die Brandschutzordnung, insbesondere über das Verhalten im Gefahrenfall, die Hilfeleistung für Rollstuhlnutzerinnen oder

Dokumentation fünf Jahre aufzuheben und auf Verlangen der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.	Rollstuhlnutzer und die Art und Weise der Hinzuziehung weiterer Hilfspersonen zu belehren. [2]Die Belehrung ist zu dokumentieren, die Dokumentation fünf Jahre aufzuheben und auf Verlangen der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.
(3) Betriebliche Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 genügen den Anforderungen des § 51 Abs. 2 der Bauordnung für Berlin, wenn öffentlich zugängliche bauliche Anlagen abweichend von der genehmig-ten Nutzung im Einzelfall von Besuchergruppen mit überdurchschnittlichem Anteil von Behinderten im Rollstuhl aufgesucht werden. [2]Diese betrieblichen Maßnahmen genügen nicht, wenn eine überdurch-schnittliche Nutzung gemäß § 51 Abs. 2 Satz 2 der Bauordnung für Berlin durch Behinderte im Rollstuhl anzunehmen ist.	(3) [1]Betriebliche Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 genügen, wenn öffentlich zugängliche bauliche Anlagen abweichend von der genehmigten Nutzung im Einzelfall von Besuchergruppen mit überdurchschnittlichem Anteil von Rollstuhlnutzerinnen oder Rollstuhlnutzer aufgesucht werden. [2]Diese betrieblichen Maßnahmen genügen nicht, wenn in der baulichen Anlage oder Teilen davon eine überdurchschnittliche Nutzung durch Rollstuhlnutzerinnen oder Rollstuhlnutzer, auf den Bevölkerungsanteil bezogen, anzunehmen ist. In diesem Fall sind zusätzliche bauliche Maßnahmen ergänzend zu § 33 BauO Bln für die Selbstrettung erforderlich.“
(4) Auf zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehende öffentlich zugängliche bauliche Anlagen finden die Absätze 1 und 2 ab dem 1. Januar 2010 Anwendung.	
§ 2 **Technische Anlagen und Einrichtungen**	**§ 2** **Technische Anlagen und Einrichtungen**
(2) Durch Prüfsachverständige für technische Anlagen und Einrichtungen gemäß der Bautechnischen Prüfungsverordnung müssen 1. Lüftungsanlagen, ausgenommen solche, die einzelne Räume im selben Ge-schoss unmittelbar ins Freie be- oder entlüften, 2. CO-Warnanlagen, 3. Rauch- und Wärmeabzugsanlagen, 4. Feuerlöschanlagen, 5. Brandmelde- und Alarmierungsanlagen, 6. Sicherheitsstromversorgungen auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit, Wirksamkeit und Betriebssicherheit geprüft werden: Abweichend von Satz 1 können die Prüfungen in baulichen Anlagen gewerblicher Betriebe oder Einrichtungen mit einer nach dem Feuerwehrgesetz staatlich aner-kannten Werkfeuerwehr unter Verantwortung des hauptberuflichen Leiters durchgeführt werden. Die Befugnis nach Satz 2 erstreckt sich nicht auf die bauli-chen Anlagen anderer Betriebe oder Einrichtungen.	(2) Durch Prüfsachverständige für die Prüfung technischer Anlagen müssen auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit einschließlich des bestimmungs-gemäßen Zusammenwirkens von Anlagen (Wirk-Prinzip-Prüfung) geprüft werden: 1. Lüftungsanlagen ausgenommen solche, die einzelne Räume im selben Geschoß unmittelbar ins Freie be- oder entlüften, 2. CO-Warnanlagen, 3. Rauchabzugsanlagen, 4. Druckbelüftungsanlagen, 5. Feuerlöschanlagen, ausgenommen nichtselbständige Feuerlöschanlagen mit trockenen Steigleitungen ohne Druckerhöhungsanlagen, 6. Brandmelde- und Alarmierungsanlagen, 7. Sicherheitsstromversorgungen. Abweichend von Satz 1 können die Prüfungen in baulichen Anlagen gewerblicher Betriebe mit einer nach dem Feuerwehrgesetz staatlich anerkannten Werkfeuerwehr unter Verantwortung ihres hauptberuflichen Leiters durchgeführt werden. Die Befugnis erstreckt sich nicht auf die baulichen Anlagen anderer

	Betriebe.
§ 4 **Private überwachungsbedürftige Anlagen**	**§ 4** **Private überwachungsbedürftige Anlagen**
(1) Die Vorschriften der Abschnitte 1 und 3 und des § 27 Abs. 2 bis 6 der Betriebssicherheitsverordnung vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777), zuletzt geändert durch Artikel 439 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), in der jeweils geltenden Fassung, sowie des § 15 des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes vom 6. Januar 2004 (BGBl. I S. 2, 219), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 33 des Gesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970), finden auf überwachungsbedürftige Anlagen und Ein-richtungen, die weder gewerblichen noch wirtschaftlichen Zwecken dienen und durch die keine Beschäftigten gefährdet werden, entsprechende Anwendung.	(1) Die Vorschriften der Abschnitte 1 und 3, des § 5 Absatz 2, § 10 Absatz 1, § 19, § 20 und § 24, des Anhanges 1 Nr. 4, sowie des Anhanges 2 der Betriebssicherheitsverordnung vom 03. Februar 2015 (BGBl. I Nr. 4, S. 49), sowie des § 35 des Produktsicherheitsgesetzes vom 08. November 2011 (BGBl. I S. 2178), finden auf überwachungsbedürftige Anlagen im Sinne des § 2 Absatz 13 Betriebssicherheitsverordnung, die weder gewerblichen noch wirtschaftlichen Zwecken dienen und durch die keine Beschäftigten gefährdet werden, entsprechende Anwendung.
§ 5 **Allgemeines**	**§ 5** **Allgemeines**
(2) [1]Die Brandsicherheitsschau ist von der Bauaufsichtsbehörde durchzuführen, wenn konkrete Anhalts-punkte für gefährliche Zustände vorliegen. [2]Die Brandsicherheitsschau ist regelmäßig, mindestens jedoch in Abständen von höchstens fünf Jahren, durchzuführen in	(2) [1]Die Brandsicherheitsschau ist von der Bauaufsichtsbehörde durchzuführen, wenn konkrete Anhaltspunkte für gefährliche Zustände vorliegen. [2]Die Brandsicherheitsschau ist regelmäßig, mindestens jedoch in Abständen von höchstens fünf Jahren, durchzuführen in
- Verkaufsstätten nach § 8 Abs. 1,	- Verkaufsstätten nach § 8 Abs. 1,
- Versammlungsstätten nach § 23 Abs. 1,	- Versammlungsstätten nach § 23 Abs. 1,
- Krankenhäusern, Heimen und sonstigen Einrichtungen zur Unterbringung oder Pflege von Personen,	- Krankenhäusern, - sonstigen Einrichtungen zur Unterbringung von Personen sowie Wohnheimen, - Nutzungseinheiten zum Zwecke der Pflege und Betreuung von Personen gemäß § 2 Abs. 4 Nummer 9 BauO Bln,
- Tageseinrichtungen für Kinder, Behinderte und alte Menschen,	- Tageseinrichtungen für Kinder, Behinderte und alte Menschen,
- Schulen, Hochschulen und ähnlichen Einrichtungen,	- Schulen, Hochschulen und ähnlichen Einrichtungen,
- Beherbergungsstätten mit mehr als 60 Betten.	- Beherbergungsstätten mit mehr als 60 Betten.
§ 15	**§ 15**

Freihalten der Rettungswege, Brandschutzordnung, verantwortliche Personen	**Freihalten der Rettungswege, Brandschutzordnung, verantwortliche Personen**
(2) [1]In jedem Beherbergungsraum sind an dessen Ausgang ein Rettungswegeplan und Hinweise zum Verhalten bei einem Brand anzubringen. [2]Die Hinweise müssen auch in den Fremdsprachen, die die ausländischen Gäste der Beherbergungsstätte gewöhnlich verstehen, verfasst sein. [3]Blinde und stark sehbehinderte Gäste sind durch die Betriebsangehörigen über die Rettungswege zu informieren.	(2) [1]In jedem Beherbergungsraum sind an dessen Ausgang ein Rettungswegeplan und Hinweise zum Verhalten bei einem Brand anzubringen. [2]Die Hinweise müssen auch in den Fremdsprachen, die die ausländischen Gäste der Beherbergungsstätte gewöhnlich verstehen, verfasst sein. [3]Blinde und stark sehbehinderte sowie hörbehinderte Gäste sind durch die Betriebsangehörigen bzw. durch geeignete taktile, akustische oder optische Hinweise über die Rettungswege zu informieren.
(3) Für Beherbergungsstätten mit mehr als 60 Gastbetten sind im Einvernehmen mit der Berliner Feuerwehr	(3) Für Beherbergungsstätten mit mehr als 60 Gastbetten sind im Einvernehmen mit der Berliner Feuerwehr
1. eine Brandschutzordnung zu erstellen und	1. eine Brandschutzordnung zu erstellen und
2. Feuerwehrpläne anzufertigen; die Feuerwehrpläne sind der Berliner Feuerwehr zur Verfügung zu stellen.	2. Feuerwehrpläne anzufertigen; die Feuerwehrpläne sind der Berliner Feuerwehr zur Verfügung zu stellen.
(4) Die Betriebsangehörigen sind bei Beginn des Arbeitsverhältnisses und danach mindestens jährlich zu unterweisen in	(4) Die Betriebsangehörigen sind bei Beginn des Arbeitsverhältnisses und danach mindestens jährlich zu unterweisen in
1. die Bedienung der Alarmierungseinrichtungen und der Brandmelder und 2. die Brandschutzordnung und das Verhalten bei einem Brand.	1. die Bedienung der Alarmierungseinrichtungen und der Brandmelder und 2. die Brandschutzordnung und das Verhalten bei einem Brand und über die Rettung von Menschen mit Behinderung, insbesondere Rollstuhlnutzerinnen oder Rollstuhlnutzer
§ 16 **Barrierefreie Räume**	**§ 16** **Barrierefreie Räume**
Mindestens zehn Prozent der Beherbergungsräume müssen barrierefrei sein.	Mindestens zehn Prozent der Beherbergungsräume müssen barrierefrei nutzbar sein.
§ 21 **Besondere Stellplätze für Kraftfahrzeuge**	**§ 21** **Besondere Stellplätze für Kraftfahrzeuge**
(2) Absatz 1 Satz 2 bis 5 gilt für Stellplätze für schwer Gehbehinderte und Behinderte im Rollstuhl entsprechend.	(2) Absatz 1 Satz 2 bis 5 gilt für Stellplätze für Menschen mit schwerer Gehbehinderung und Rollstuhlnutzerinnen und Rollstuhlnutzer entsprechend.
§ 23 **Anwendungsbereich, Begriffe**	**§ 23** **Anwendungsbereich, Begriffe**
(1) [1]Die Vorschriften dieses Abschnitts finden nur Anwendung auf Versammlungsstätten a) mit Versammlungsräumen, die einzeln mehr als 200 Besucher fassen; sie gelten auch für Versammlungsstätten mit mehreren Versammlungsräumen, die	(1) [1]Die Vorschriften dieses Abschnitts finden nur Anwendung auf Versammlungsstätten a) mit Versammlungsräumen, die einzeln mehr als 200 Besucher fassen; sie gelten auch für Versammlungsstätten mit mehreren Versammlungsräumen, die insgesamt mehr als 200 Besucher fassen, wenn diese Versammlungsräume

insgesamt mehr als 200 Besucher fassen, wenn diese Versammlungsräume gemeinsame Rettungswege haben, b) im Freien mit Szenenflächen, deren Besucherbereich mehr als 1 000 Besucher fasst und ganz oder teilweise aus baulichen Anlagen besteht, c) die als Sportstadien genutzt werden, die mehr als 5 000 Besucher fassen. [2]Die Vorschriften dieses Abschnittes gelten nicht für Räume, die dem Gottesdienst gewidmet sind.	gemeinsame Rettungswege haben, b) im Freien mit Szenenflächen und Tribünen, die keine fliegenden Bauten sind und insgesamt mehr als 1 000 Besucher fassen, c) die als Sportstadien und Freisportanlagen mit Tribünen, die keine fliegenden Bauten sind, genutzt werden, und mehr als 5 000 Besucher fassen. [2]Die Vorschriften dieses Abschnittes gelten nicht für Räume, die dem Gottesdienst gewidmet sind.
§ 26 **Besucherplätze nach dem Bestuhlungs- und Rettungswegeplan**	**§ 26** **Besucherplätze nach dem Bestuhlungs- und Rettungswegeplan**
(2) Die Zahl der im Bestuhlungs- und Rettungswegeplan festgelegten Besucherplätze darf nicht überschritten und die genehmigte Anordnung der Besucherplätze nicht geändert werden.	(2) Die Zahl der im Bestuhlungs- und Rettungswegeplan festgelegten Besucherplätze darf nicht überschritten und die Anordnung der Besucherplätze nicht geändert werden.
§ 33 **Verantwortliche für Veranstaltungstechnik**	**§ 33** **Verantwortliche für Veranstaltungstechnik**
[1]Verantwortliche für Veranstaltungstechnik im Sinne dieser Verordnung sind 1. die Geprüften Meisterinnen oder Meister für Veranstaltungstechnik in den Fachrichtungen Bühne/Studio, Beleuchtung oder Halle,	[1]Verantwortliche für Veranstaltungstechnik im Sinne dieser Verordnung sind 1. die Geprüften Meisterinnen oder Meister für Veranstaltungstechnik.
§ 34 **Aufgaben und Pflichten der Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik, technische Probe**	**§ 34** **Aufgaben und Pflichten der Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik, technische Probe**
(3) Bei Generalproben, Veranstaltungen, Sendungen oder Aufzeichnungen von Veranstaltungen auf Großbühnen oder Szenenflächen mit mehr als 200 m² Grundfläche oder in Mehrzweckhallen mit mehr als 5 000 Besucherplätzen müssen mindestens eine Verantwortliche oder ein Verantwortlicher für Veranstaltungstechnik der Fachrichtung Bühne/Studio oder der Fachrichtung Halle sowie eine Verantwortliche oder ein Verantwortlicher für Veranstaltungstechnik der Fachrichtung Beleuchtung anwesend sein.	(3) Bei Generalproben, Veranstaltungen, Sendungen oder Aufzeichnungen von Veranstaltungen auf Großbühnen oder Szenenflächen mit mehr als 200 m² Grundfläche oder in Mehrzweckhallen mit mehr als 5 000 Besucherplätzen müssen mindestens eine oder ein für die bühnen- oder studiotechnischen Einrichtungen sowie eine oder ein für die beleuchtungstechnischen Einrichtungen Verantwortliche oder Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik anwesend sein
	§ 36 **Brandschutzordnung, Räumungskonzept, Feuerwehrpläne**

§ 36 **Brandschutzordnung, Feuerwehrpläne** (1) [1]Die Betreiberin oder der Betreiber oder eine von ihr oder ihm beauftragte Person hat im Einvernehmen mit der Berliner Feuerwehr eine Brandschutzordnung aufzustellen und durch Aushang bekannt zu machen. [2]In der Brandschutzordnung sind insbesondere die Erforderlichkeit und die Aufgaben einer oder eines Brandschutzbeauftragten und der Kräfte für den Brandschutz sowie die Maßnahmen festzulegen, die zur Rettung von Menschen mit Behinderung, insbesondere von Rollstuhlbenutzerinnen und Rollstuhlbenutzern, erforderlich sind.	(1)[1]Der Betreiber oder ein von ihm Beauftragter hat im Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle eine Brandschutzordnung und gegebenenfalls ein Räumungskonzept aufzustellen. [2]Darin sind 1. die Erforderlichkeit und die Aufgaben eines Brandschutzbeauftragten und der Kräfte für den Brandschutz sowie 2. die Maßnahmen, die im Gefahrenfall für eine schnelle und geordnete Räumung der gesamten Versammlungsstätte oder einzelner Bereiche unter besonderer Berücksichtigung von Menschen mit Behinderung erforderlich sind, festzulegen. [3]Die Maßnahmen nach Satz 2 Nr. 2 sind bei Versammlungsstätten, die für mehr als 1 000 Besucher bestimmt sind, gesondert in einem Räumungskonzept darzustellen, sofern diese Maßnahmen nicht bereits Bestandteil des Sicherheitskonzepts nach § 37 sind.
(2) [1]Das Betriebspersonal ist bei Beginn des Arbeitsverhältnisses und danach mindestens jährlich zu unterweisen in 1. die Lage und Bedienung der Feuerlöscheinrichtungen und -anlagen, Rauchabzugsanlagen, Brandmelde- und Alarmierungsanlagen und der Brandmelder- und Alarmzentrale, 2. die Brandschutzordnung, insbesondere über das Verhalten bei einem Brand oder bei einer Panik, und 3. die Betriebsvorschriften. [2]Der Berliner Feuerwehr ist Gelegenheit zu geben, an der Unterweisung teilzunehmen. [3]Über die Unter-weisung ist eine Niederschrift zu fertigen, die der Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen ist.	(2)[1]Das Betriebspersonal ist bei Beginn des Arbeitsverhältnisses und danach mindestens einmal jährlich zu unterweisen über 1. die Lage und die Bedienung der Feuerlöscheinrichtungen und -anlagen, Rauchabzugsanlagen, Brandmelde- und Alarmierungsanlagen und der Brandmelder- und Alarmzentrale, 2. die Brandschutzordnung, insbesondere über das Verhalten bei einem Brand oder bei einer sonstigen Gefahrenlage, gegebenenfalls in Verbindung mit dem Räumungskonzept und 3. die Betriebsvorschriften. [2]Der Berliner Feuerwehr ist Gelegenheit zu geben, an der Unterweisung teilzunehmen. [3]Über die Unterweisung ist eine Niederschrift zu fertigen, die der Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen ist.
(3) Im Einvernehmen mit der Berliner Feuerwehr sind Feuerwehrpläne anzufertigen und ihr zur Verfügung zu stellen.	Einvernehmen mit der Berliner Feuerwehr sind Feuerwehrpläne anzufertigen und ihr zur Verfügung zu stellen.
§ 50	**§ 50**

Ordnungswidrigkeiten	**Ordnungswidrigkeiten**
27. als Betreiberin oder Betreiber oder Veranstalterin oder Veranstalter entgegen § 37 Abs. 1 bis 3 keinen Sanitätsdienst oder keinen Ordnungsdienst einrichtet oder keine Ordnungsdienstleiterin oder keinen Ordnungsdienstleiter bestellt,	27. als Betreiberin oder Betreiber oder Veranstalterin oder Veranstalter entgegen § 37 Abs. 1 bis 3 keinen Sanitätsdienst oder keinen Ordnungsdienst einrichtet oder keine Ordnungsdienstleiterin oder keinen Ordnungsdienstleiter bestellt oder ein Sicherheitskonzept nicht aufstellt oder abstimmt,
Verordnung über die Übertragung von bauaufsichtlichen Aufgaben für Fliegende Bauten (FlBauÜV) vom 12. Februar 2010 (GVBl. 2010 S. 76)	**Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Übertragung von bauaufsichtlichen Aufgaben für Fliegende Bauten (FlBauÜV)** vom 12. Februar 2010 (GVBl. 2010 S. 76), geändert durch Verordnung vom (GVBl. 2016 S.)
§ 1 **Zuständigkeit für Fliegende Bauten**	**§ 1** **Zuständigkeit für Fliegende Bauten**
(1) [1]Die Aufgaben der Bauaufsichtsbehörde für Fliegende Bauten nach § 75 der Bauordnung für Berlin werden der TÜV Rheinland Industrie Service GmbH Regionalbereich Berlin zur eigenverantwortlichen und unabhängigen Wahrnehmung übertragen. [2]Hiervon ausgenommen ist die Prüfung des Standsicherheitsnachweises für die Erteilung der Ausführungsgenehmigung Fliegender Bauten nichtmaschineller Art. [3]Diese Prüfung erfolgt durch Prüfingenieurinnen oder Prüfingenieure für Standsicherheit der Fachrichtungen Metallbau oder Holzbau. [4]Mit dieser Aufgabenübertragung wird die TÜV Rheinland Industrie Service GmbH, Regionalbereich Berlin, als Prüfstelle für Fliegende Bauten anerkannt. [5]Die Anerkennung gilt bis zum 1. Februar 2011; sie kann auf Antrag jeweils um höchstens fünf Jahre verlängert werden.	(1) [1]Die Aufgaben der Bauaufsichtsbehörde für Fliegende Bauten nach § 75 der Bauordnung für Berlin werden der TÜV Rheinland Industrie Service GmbH Regionalbereich Berlin zur eigenverantwortlichen und unabhängigen Wahrnehmung übertragen. [2]Hiervon ausgenommen ist die Prüfung des Standsicherheitsnachweises für die Erteilung der Ausführungsgenehmigung Fliegender Bauten nichtmaschineller Art. [3]Diese Prüfung erfolgt durch Prüfingenieurinnen oder Prüfingenieure für Standsicherheit der Fachrichtungen Metallbau oder Holzbau. [4]Mit dieser Aufgabenübertragung wird die TÜV Rheinland Industrie Service GmbH, Regionalbereich Berlin, als Prüfstelle für Fliegende Bauten anerkannt. [5]Die Anerkennung gilt bis zum 1. Februar 2021; sie kann auf Antrag jeweils um höchstens fünf Jahre verlängert werden.
§ 4 **Vergütung**	**§ 4** **Vergütung**
(2)[1]Die Gebühr für die Prüfung der Stand- und Betriebssicherheit wird nach dem Zeitaufwand vergütet. [2]Je angefangene Stunde werden 74 Euro erhoben. [3]Fahrzeiten sind einzurechnen. [4]Die Berechnung der Zeitgebühr ist zu dokumentieren.	(2) [1]Die Gebühr für die Prüfung der Stand- und Betriebssicherheit wird nach dem Zeitaufwand bestimmt. [2]Die Höhe der Gebühr beträgt 97 Euro für jede Arbeitsstunde; angefangene Arbeitsstunden werden zeitanteilig verrechnet. [3]Fahrzeiten sind einzurechnen. [4]Die Berechnung der Zeitgebühr ist zu dokumentieren.

II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

Bauordnung für Berlin vom 29. September 2005 (GVBl. S. 495), zuletzt geändert durch das dritte Gesetz zur Änderung der Bauordnung für Berlin vom 17. Juni 2016 (GVBL. S. 361)

§ 86 Rechtsvorschriften und Verwaltungsvorschriften
Abs.1

(1) Zur Verwirklichung der in § 3 Abs. 1 und 2 bezeichneten Anforderungen wird die für das Bauwesen zuständige Senatsverwaltung ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften zu erlassen über.

Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV) vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), die zuletzt durch Artikel 15 der Verordnung vom 2. Juni 2016 (BGBl. I S. 1257) geändert worden ist, sowie Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt (Produktsicherheitsgesetz - ProdSG) vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178, 2179; 2012 I S. 131), das durch Artikel 435 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist.

§ 35 Befugnisse der zuständigen Behörde
(1) Die zuständige Behörde kann im Einzelfall die erforderlichen Maßnahmen zur Erfüllung der durch
Rechtsverordnung nach § 34 auferlegten Pflichten anordnen. Sie kann darüber hinaus die Maßnahmen anordnen,
die im Einzelfall erforderlich sind, um Gefahren für Beschäftigte oder Dritte abzuwenden.
(2) Die zuständige Behörde kann die Stilllegung oder Beseitigung einer Anlage anordnen, die ohne die auf
Grund einer Rechtsverordnung nach § 34 Absatz 1 Nummer 2 erforderliche Erlaubnis oder ohne die auf
Grund einer Rechtsverordnung nach § 34 Absatz 1 Nummer 5 erforderliche Prüfung durch eine zugelassene
Überwachungsstelle errichtet, betrieben oder geändert wird.
(3) Im Falle von Anordnungen nach Absatz 1 kann die zuständige Behörde den Betrieb der betreffenden Anlage
untersagen, bis der Zustand hergestellt ist, der den Anordnungen entspricht. Das Gleiche gilt, wenn eine
Anordnung nach anderen, die Einrichtung oder die Arbeitsstätte, in der die Anlage betrieben wird, betreffenden
Vorschriften getroffen wird**.**

Bautechnische Prüfungsverordnung (BauPrüfV)
vom 12. Februar 2010 (GVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Oktober 2014 (GVBl. S. 383)

§ 22 Aufgabenerledigung
[1]Die Prüfsachverständigen für die Prüfung technischer Anlagen bescheinigen die Übereinstimmung der technischen Anlagen und Einrichtungen mit den öffentlich-rechtlichen Anforderungen gemäß der Betriebs-Verordnung. [2]Werden festgestellte Mängel nicht in der von den Prüfsachverständigen festgelegten Frist beseitigt, haben sie die Bauaufsichtsbehörde über diese Mängel zu unterrichten. [3]Die Unterrichtung nach Satz 2 hat unter Vorlage der Prüfberichte mit mindestens den für die Beurteilung des Mangels not-wendigen Informationen zu erfolgen.

Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss „Geprüfter Meister für Veranstaltungstechnik/ Geprüfte Meisterin für Veranstaltungstechnik“ in den Fachrichtungen Bühne/Studio, Beleuchtung, Halle
Vom 26. Januar 1997 (BGBl.I S. 118), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung und Aufhebung von Fortbildungsprüfungsverordnungen vom 29. Juli 2002

§ 5 Fachrichtungsspezifischer Teil der Fachrichtung Bühne/Studio

§ 6 Fachrichtungsspezifischer Teil der Fachrichtung Beleuchtung

§ 7 Fachrichtungsspezifischer Teil der Fachrichtung Halle

Verordnung über den Betrieb von baulichen Anlagen (Betriebs-Verordnung - BetrVO) vom 10. Oktober 2007 (GVBl. S. 516) geändert durch Verordnung vom 18. Juni 2010 (GVBl. S. 349)

§ 1 Zuständigkeit für Fliegende Bauten

§ 4 Vergütung